



Satzung der Köpenicker Hockey-Union e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01.02.1991 gegründete Verein führt den Namen Köpenicker Hockey-Union und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Sport wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung des Hockeysports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Vollmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - 1.1. sportlich aktive Mitglieder
 - 1.2. sportliche passive Mitglieder
 - 1.3. Ehrenmitglieder
2. auswärtige Mitglieder (ohne Stimmrecht)
3. Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (unter Anerkennung der Vereinssatzung). Dem Aufnahmeantrag ist der erste Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr beizufügen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an den Beschwerdeausschuß durch den Antragsteller zulässig.
5. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1.1. Austritt
 - 1.2. Ausschluss
 - 1.3. Tod
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und ist zu jedem Quartalsende möglich.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 4.1. wegen Nichteinhaltung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - 4.2. wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder erheblichem unsportlichen Verhaltens
 - 4.3. wegen unehrenhafter Handlungen.
5. Vor der Entscheidung wird dem Mitglied, welches betroffen ist, die Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.
 - 5.1. Das Mitglied ist zur Anhörung, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.
 - 5.2. Die getroffene Entscheidung wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.
 - 5.3. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet vorläufig endgültig. Der ordentliche Rechtsweg wird nicht gänzlich ausgeschlossen.



- 5.4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder sind zur anteiligen Mitarbeit, zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder und auswärtige Mitglieder, unterliegen der Beitragspflicht.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß Beitragsordnung halbjährlich im Voraus zu entrichten und wird per Bankeinzug vom angegebenen Konto eingezogen.
5. Die Höhe des Beitrages, der Teilzahlungszuschläge und der Mahngebühren beschließt die Mitgliederversammlung.

§8 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhalten schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - 1.1. Verweis
 - 1.2. Ausschluss vom Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bis zur Wiedereinhaltung der Satzung und der Beschlüsse.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuß des Vereins anzurufen.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beschwerdeausschuss



§10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die gesetzgebende Versammlung ist die Jahreshauptversammlung. Hier sind folgende Punkte zu erledigen:
 - 1.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - 1.2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - 1.3. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - 1.4. Wahl des Beschwerdeausschusses
 - 1.5. Wahl der Kassenprüfer
 - 1.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
 - 1.7. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 1.8. Beschlussfassung über Anträge
 - 1.9. Satzungsänderungen
 - 1.10. Ernennen von Ehrenmitgliedern nach § 13 dieser Satzung
 - 1.11. Auflösung des Vereins
 2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie muss im ersten Quartal durchgeführt werden.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - 3.1. der Vorstand beschließt, oder
 - 3.2. 20 vom Hundert der Vollmitglieder beantragen.
 4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in einem Vereinsmitteilungsblatt. Zwischen dem Tag des Erscheinens des Vereinsmitteilungsblattes und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen und höchstens acht Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen des Vorstandes (§ 26 BGB) muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Bei weiteren Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
 6. Anträge können von jedem Vollmitglied gestellt werden.
-



7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angelegt. Die Protokolle werden vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom Sportwart unterschrieben.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Vollmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können nur alle geschäftsfähigen Vollmitglieder des Vereins.
4. Bei Abwesenheit kann die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Wahlannahme schriftlich in der Geschäftsstelle hinterlegt werden.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
6. Zur Vorbildwirkung des Vorstandes dürfen zum Zeitpunkt der Wahl oder Kandidatur keine aktuellen Rückstände in der Beitragszahlung vorliegen.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Jugendwart und bis zu zwei Beisitzern
2. Der Sportwart ist stellvertretender Vorsitzender.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorsitzende ordnet und überwacht die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende der Schatzmeister der Geschäftsführer
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorstehend drei genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.



7. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

§13 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren sie Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte bei der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes gemäß § 26 BGB.

§15 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Vollmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

§16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Deutschen Hockey-Bund oder seinen untergeordneten Organen zu, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Der Deutsche Hockey-Bund oder seine Organe haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.

§17 Beschluss

Diese am 18.01.2019 mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung geänderte Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin-Müggelheim, den 18.01.2019 (Änderung)

Tanja Heiden, 1. Vorsitzende

Marco Röttsch, Geschäftsführer